



POSITIONSPAPIER

RÜCKMELDUNG ZUR

ÜBERARBEITUNG DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR EU-UMWELTTAXONOMIE

COMMISSION DELEGATED REGULATION amending Delegated Regulation (EU) 2023/2486 as regards enhancing the usability of the technical screening criteria including ANNEX 1 to ANNEX 4

APRIL 2026

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister der Europäischen Union registriert. Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung von ca. 540.000 österreichischen Unternehmen aus den Branchen Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Banken und Versicherungen, Information und Consulting, Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Transport und Verkehr. 99,6% unserer Mitglieder sind KMU mit weniger als 10 Mitarbeitern.

ALLGEMEIN

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des delegierten Rechtsakts (EU) 2021/2486 ist ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit der EU-Taxonomie. Unternehmen benötigen dringend spürbare und praxisgerechte Vereinfachungen. Nachfolgendes Feedback soll weitere Verbesserungsvorschläge zur Vereinfachung der EU-Taxonomie-Verordnung in der Praxis darstellen.

Im Hinblick auf Rechtssicherheit müssen Definitionen, Grenzwerte und Ausnahmen aus bestehenden EU-Rechtsakten übernommen werden und auch auf die Aktualität in den TSC geachtet werden. Es wird also angeregt, die EU-Taxonomie-Verordnung noch konsequenter auf bereits existierende EU-Gesetzgebung zu verweisen und sicherzustellen. Ein direkter Verweis auf bestehende EU-Gesetzgebungen sichert die Aktualität der EU-Taxonomie-Verordnung bei Änderungen der Rechtslage und gewährleistet somit Rechtssicherheiten in der Praxis.

Die Anerkennung bestehender behördlicher Genehmigungen und UVPs als DNSH-Nachweis ist eine fundamentale Vereinfachung, die den administrativen Aufwand für viele Unternehmen drastisch reduzieren wird. Auch die Erweiterung der Kriterien für die Kreislaufwirtschaft und die Harmonisierung mit neuem EU-Recht schaffen mehr Klarheit und neue Geschäftsmöglichkeiten.

Demgegenüber stehen jedoch neue, sehr anspruchsvolle Anforderungen wie die verpflichtende Lebenszyklusanalyse (GWP) für Gebäude und hohe technische Investitionserfordernisse wie die Mikroplastikfiltration.

Die Änderungen sind somit ein zweiseitiges Schwert: Sie lösen anerkannte Probleme, schaffen aber gleichzeitig neue Komplexität und Kosten an anderer Stelle. Unternehmen müssen sich daher intensiv mit den Details der Novelle auseinandersetzen, um die sich bietenden Chancen zu nutzen und die neuen Herausforderungen rechtzeitig zu bewältigen.

IM DETAIL

Finden Sie hier die Stellungnahme der WKÖ zu den einzelnen Anhängen:

ANNEX 2 - SECTION 3.1, SECTION 3.2

Für die Immobilienbranche bringt die Novelle ein gemischtes Bild aus signifikanten neuen Belastungen und gezielten Erleichterungen. Die mit Abstand größte neue Herausforderung ist die Einführung der verpflichtenden Berechnung und Offenlegung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials (Life-Cycle Global Warming Potential - GWP) für Neubauten und Renovierungen ab dem 1. Januar 2028 (*Section 3.1 und Section 3.2*). Diese Anforderung geht weit über die bisherige Betrachtung der Betriebsenergie hinaus und erfordert eine komplexe Analyse der „grauen Emissionen“, die in Baustoffen, Transport und Bauprozessen gebunden sind. Dies wird den Planungsaufwand und die -kosten erhöhen und erfordert spezialisierte Software und detaillierte Daten (zB aus Umweltproduktdeklarationen). Zudem werden die Restriktionen bei der Flächennutzung verschärft. Neubauten auf Feuchtgebieten, Mooren und Waldflächen sind nun grundsätzlich von der Taxonomiekonformität ausgeschlossen. Die explizite Forderung nach Einhaltung der „Mitigation Hierarchy“ (Vermeiden, Mindern, Kompensieren) priorisiert die Nutzung von bereits versiegelten Flächen (Brownfield) und erschwert die Entwicklung auf der „grünen Wiese“ (Greenfield).

Auf der positiven Seite stehen praxistaugliche Anpassungen. Der Schwellenwert für den Einsatz von Primärrohstoffen bei Gips wird auf 80 % gesenkt, was die Erreichbarkeit des Kriteriums deutlich verbessert. Des Weiteren werden anstelle vager Formulierungen nun konkrete und leicht messbare Grenzwerte für den Wasserverbrauch von Sanitäreinrichtungen (zB max. 6 l/min für Wasserhähne) festgelegt, was die Planungs- und Nachweissicherheit erhöht. Eine weitere neue administrative Anforderung ist die Pflicht zur Erstellung und langfristigen Sicherung eines digitalen Gebäudepasses, der Informationen über die verbauten Materialien enthält.

ANNEX 2 - ENTSORGUNGS- UND RESSOURCENMANAGEMENT

Im Bereich der Kreislaufwirtschaft und des Umweltmanagements schafft die Novelle sowohl neue Geschäftsmöglichkeiten als auch neue technische Hürden. Ein wesentlicher Fortschritt ist die Erweiterung der Kriterien für die Verwertung von Bioabfall. Neben der Produktion von Biogas und Kompost wird nun auch explizit die Herstellung von Chemikalien (zB Carbonsäuren durch Fermentation) und die Rückgewinnung von Phosphor als wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft anerkannt. Dies eröffnet Unternehmen der Abfallwirtschaft neue, klar definierte und finanzierungsrelevante Geschäftsfelder. Für Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen wird durch die Angleichung der Kriterien an die Neufassung der Richtlinie (EU) 2024/3019 ab dem 1. August 2027 ein harmonisierter und zukunftssicherer Rechtsrahmen geschaffen. Dies erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit. Gleichzeitig wird jedoch eine neue Pflicht zur Bewertung und Offenlegung der Treibhausgasemissionen (CO₂, N₂O, CH₄) eingeführt, was einen zusätzlichen Monitoring-Aufwand bedeutet. Eine erhebliche neue Belastung entsteht für Kunststoffrecyclinganlagen. Diese müssen künftig eine Filtrationstechnologie installieren, die mindestens 75 % der Mikroplastikpartikel >5 µm aus dem Waschwasser entfernt. Dies stellt eine hohe technische und finanzielle Hürde dar, die insbesondere für bestehende Anlagen kostspielige Nachrüstungen erfordert.

ANNEX 3 - STREICHUNG VON AKTIVITÄTEN

Zu begrüßen ist die Streichung der Wirtschaftsaktivitäten Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (1.1) und Arzneimittel (1.2.).

ANNEX 4 - SECTION 2.1

Die geplante Änderung in Punkt (*4) (b) Absatz 2 der Kriterien zu den DNSH wird abgelehnt. Danach müssten nun alle Gebäude (nicht nur die nach 2020 erbauten), nicht nur Niedrigstenergielevel haben, sondern Nullemissionshäuser (iS der Gebäudeeffizienz-RL) sein. Das ist überschießend und in vielen Fällen nicht umsetzbar.

KONTAKT

WKÖ-Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Jürgen Streitner, Abteilungsleiter
T +43 5 90 900 4195, E juergen.streitner@wko.at

Verena GARTNER, Referentin
T +43 5 90 900 3452, E verena.gartner@wko.at

Follow us on Social Media:

 <https://www.facebook.com/wirtschaftskammer>

 <https://at.linkedin.com/company/wirtschaftskammer>